

**Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
Bebauungsplanes »Im Fümmels« Gemeinde Kaltenwestheim OT Mittelsdorf
(Bebauungsplan gem. § 13b BauGB)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kaltenwestheim hat in seiner Sitzung am 28.11.2017 den Entwurf des Bebauungsplans »Im Fümmels« für den Ortsteil Mittelsdorf mit Beschluss-TOP 6 gebilligt und die öffentliche Auslegung des Entwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die gleichzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

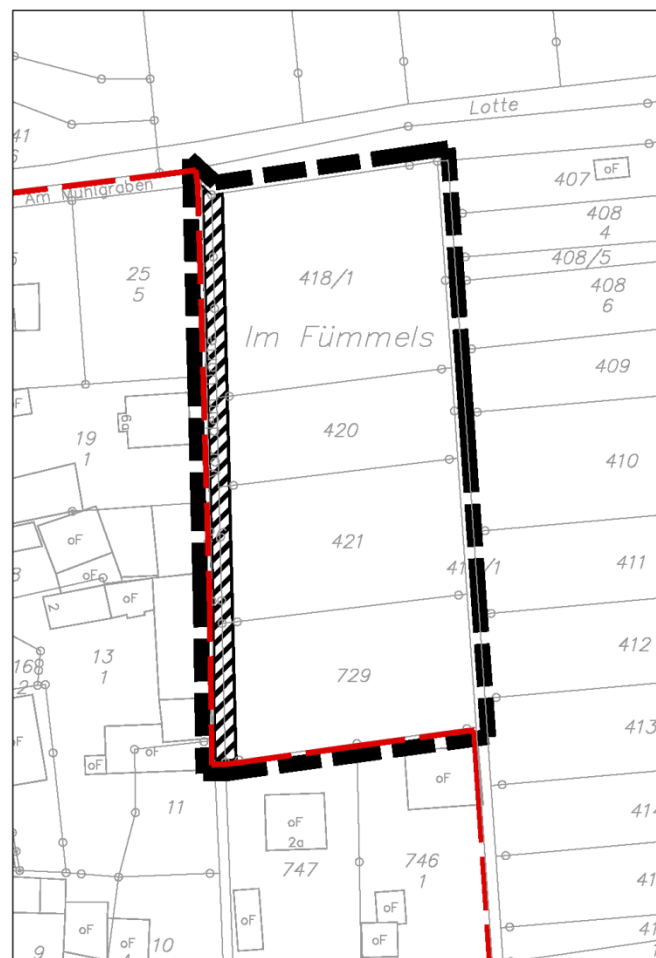
Die Aufstellung des Bebauungsplanes »Im Fümmels« in Kaltenwestheim OT Mittelsdorf soll im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB erfolgen.

Zulässig ist dieses Verfahren (§ 13b BauGB) bei Bebauungsplänen mit einer Grundfläche im Sinne des § 13a Absatz 1 Satz 2 von weniger als 10 000 Quadratmetern, durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen.

Mit dem Verfahren werden alle Voraussetzungen erfüllt; das beschleunigte Verfahren ist damit zulässig.

Ziele und Zwecke der Planung:

Mit dem Bebauungsplan soll zusätzliche eine Wohnbaufläche mit insgesamt 4 Baugrundstücken und der dazu gehörigen Erschließungsstraße angrenzend an den Siedlungsbereich von Mittelsdorf geschaffen werden. Der Geltungsbereich des Entwurfs des Bebauungsplans »Im Fümmels« ist im nachfolgend abgebildeten Übersichtsplan mit einer gebrochenen schwarzen Linie gekennzeichnet.



Gemäß § 13b i. V. mit § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Der Entwurf des Bebauungsplanes »Im Fümmls« mit der Begründung liegt zu jedermanns Einsichtnahme in der Zeit **vom 23.04.2018 bis 25.05.2018** in der Bauverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft »Hohe Rhön«, Hauptstraße 18, 98634 Kaltensundheim während der folgenden allgemeinen Dienstzeiten, öffentlich aus:

Montag bis Freitag 09:00 – 12:00 Uhr

und zusätzlich Mittwoch von 13.00 – 16.00 Uhr sowie Donnerstag v. 13:00 - 18:00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Kaltenwestheim, den 06.04.2018
gez. Harald Heim, Bürgermeister